

Bestätigter Corona Fall an der ASS

Seit gestern Abend (10.03.20) gibt es einen bestätigten Corona-Fall an der ASS. Die entsprechenden Maßnahmen wurden sofort eingeleitet. Alle Personen, die eventuell betroffen sein könnten bzw. der Schule fernbleiben müssen, sowie das Gesundheitsamt wurden informiert.

Dieses wird das weitere Verfahren koordinieren und die Betroffenen auch kontaktieren.

Zu Ihrer Information hier eine Zusammenfassung der Mitteilung des Gesundheitsamtes:

Je nach Enge/Intensität des Kontakts in der Schule werden die möglichen Kontaktpersonen in der Schule vom Gesundheitsamt entsprechend den Empfehlungen zum Kontaktpersonenmanagement des Robert Koch-Instituts in verschiedene Kategorien eingeteilt:

1. Kontaktpersonen mit engem Kontakt und daher höherem Infektionsrisiko,
 2. Kontaktpersonen mit geringem Infektionsrisiko,
 3. Personen ohne Kontakt oder mit so minimalem Kontakt, dass kein Infektionsrisiko anzunehmen ist.
- Personen, die sich im selben Raum wie die betroffene Person aufgehalten haben, aber nicht mehr als 15 Minuten mit ihr aus kurzer Distanz (<2 m) gesprochen haben und keinen sonstigen engen Kontakt zu ihr oder zu Körpersekreten des der Betroffenen hatten (z. B. Taschentücher in die Hand genommen und entsorgt haben), werden als **Kontaktpersonen der Kategorie II („geringes Infektionsrisiko“)** eingestuft.
Sie dürfen (vergleichbar mit der Regelung des Kultusministeriums BW für Reiserückkehrer aus Risikogebieten) bis einschließlich 14 Tage nach dem letzten Kontakt zum erkrankten die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend Kinder und Jugendliche betreut werden, nicht betreten oder an Veranstaltungen dieser Einrichtungen teilnehmen. Diesem Personenkreis wird nahegelegt, auch im privaten Bereich Kontakte zu anderen Personen nach Möglichkeit zu vermeiden, z.B. durch häusliche Absonderung, und generell im Haushalt nach Möglichkeit für eine zeitliche und räumliche Trennung der Kontaktperson von anderen Haushaltsmitgliedern zu sorgen. Eine „zeitliche Trennung“ kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält.
 - Personen, mit zusammengezählt mindestens 15-minütigem Gesichts- ("face-to-face") Kontakt, z.B. im Rahmen eines Gesprächs mit dem Schüler, und Personen, die mit der Betreuung des Kindes betraut waren und/oder in direkten Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten des Kindes gekommen sind, insbesondere zu Sekreten des Nasen-Rachenraums, wie z.B. durch Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung, Anhusten, Anniesen, etc., werden als **Kontaktpersonen der Kategorie I („höheres Infektionsrisiko“)** eingestuft. Für diese Personen ordnet das Gesundheitsamt eine häusliche Quarantäne an und es gilt die Musterverfügung (Anordnung). Diese wird in personalisierter Form vom Gesundheitsamt oder der zuständigen Ortspolizeibehörde nachgereicht.
Wenn im Haus keine ausreichende Trennung der Kontaktperson von den übrigen Mitglieder der Wohngemeinschaft z. B. Kinder, Ehepartner möglich ist, dürfen diese (in Anlehnung an die Regelung des Kultusministeriums BW für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und an die Regelungen nach § 34 Abs. 3 IfSG) bis zum Ende der Quarantäne der eigentlichen Kontaktperson Kindergärten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend Kinder und Jugendliche betreut werden, nicht betreten oder an Veranstaltungen solcher Einrichtungen teilnehmen. Für anderweitig Berufstätige empfehlen wir eine Absprache mit dem Arbeitgeber